

ist dann nach den bekannten Grundsätzen der Moralisten zu untersuchen, ob die einzelnen Ungerechtigkeiten sich zu einer *materia gravis* summieren oder nicht. Danach ist dann auch zu beurteilen, ob der Priester zur Herausgabe des Geldes unter schwerer oder läßlicher Sünde verpflichtet ist.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

IV. (Litterae testimoniales.) Eine klerikale Ordensgenossenschaft hat ihre Klosterschule für Gymnasialfächer in der Erzdiözese Köln, ihr Noviziat in der Erzdiözese Freiburg. Ein Schüler, der aus der Diözese Mainz stammt, hat seine Gymnasialstudien in der genannten Klosterschule gemacht. Jetzt will er in das Noviziat eintreten. Es fragt sich deshalb, von wem der genannte Kandidat litterae testimoniales haben muß.

Für die Beantwortung dieser Frage kommt in erster Linie can. 544 in Betracht. Derselbe bestimmt zunächst in § 1, daß alle Aspiranten für Ordensgenossenschaften vor der Aufnahme Tauf- und Firmungszeugnis einschicken müssen. Diese Vorschrift trifft selbstverständlich auch für unseren Kandidaten zu. Außerdem aber heißt es in dem genannten Kanon weiter: „§ 2. *Adspirantes viri debent praeterea testimoniales litteras exhibere Ordinarii originis ac cuiusque loci in quo, post expletum decimum quartum aetatis annum, morati sint ultra annum moraliter continuum, sublato quolibet contrario privilegio.* § 3. *Si agatur de admittendis illis qui in Seminario, collegio vel alias religionis postulatu aut novitiatu fuerunt, requiruntur praeterea litterae testimoniales, datae pro diversis casibus a rectore Seminarii vel collegii, auditio Ordinario loci, aut a maiore religionis Superiore.*“ Die weiteren Paragraphen des genannten Kanon kommen für unseren Fall nicht in Betracht. Höchstens könnte man noch auf § 6 hinweisen, der besagt, daß die Oberen auch noch weitere Erkundigungen über den Aspiranten einziehen können, die notwendig oder nützlich erscheinen. Im vorliegenden Falle aber scheint kein entsprechender Grund vorzuliegen.

Der Kandidat muß also zunächst litterae testimoniales beibringen von dem Ordinarius seines Abstammungsortes, also von dem Ordinarius der Diözese Mainz. Außerdem sind aber auch litterae erforderlich von dem Ordinarius einer jeden Diözese, in welcher sich der Kandidat nach vollendetem 14. Lebensjahr länger als über ein moralisch zusammenhängendes Jahr aufgehalten hat.

Da in der Anfrage weiter keine Diözesen erwähnt werden als Köln und Mainz, so liegt der Fall wohl so, daß sich der Kandidat mit Ausnahme von Köln in keiner anderen fremden Diözese aufgehalten hat und auch in der Diözese Köln nur in der Zeit, während der er sich in der Klosterschule befand. Es fragt sich daher, ob kraft der Bestimmungen von § 2 auch von

dem Ordinarius der Diözese Köln litterae testimoniales erbeten werden müssen. Ja, man könnte sogar fragen, ob dieser Ordinarius nicht noch außerdem angegangen werden muß, weil ja in § 3 verlangt wird, daß der Rektor eines Kollegs litterae testimoniales ausstellen muß „audito Ordinario loci“.

Zunächst ist nun zu bemerken, daß der Fall höchst wahrscheinlich so liegt, daß der genannte § 2 überhaupt nicht in Betracht kommt. Daselbst wird ja verlangt, daß sich der Kandidat in der betreffenden Diözese aufgehalten haben muß „ultra annum moraliter continuum“. Höchstwahrscheinlich aber durften die Zöglinge der betreffenden Klosterschule wenigstens im Sommer über einen Monat nach Hause in die Ferien. Im betreffenden Paragraphen wird zwar nicht gesagt, wie lange noch ein Jahr als „moraliter continuus“ betrachtet werden muß. Nun sagt aber can. 20: „Si certa de re desit expressum praeceptum legis . . . norma sumenda est . . . a legibus latis in similibus.“ Can. 18 aber sagt: „Leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem . . .; quae si dubia et obscura manserit, ad locos Codicis parallelos . . . est recurrentum.“ Wohl auf diese Gründe hin sagt Vermeersch S. J., daß dieses genannte Jahr unterbrochen werde, wenn jemand sich über einen Monat außerhalb der Diözese befindet, weil ja auch nach can. 556, § 1 das Noviziatsjahr unterbrochen werde, wenn jemand sich mehr als 30 Tage außerhalb des Noviziates befindet.¹⁾ Diese Ansicht vertritt auch Schäfer O. M. Cap.²⁾

Doch nehmen wir einmal an, diese Voraussetzung bezüglich der Ferien würde nicht zutreffen. Wie oft muß man sich da an den Ordinarius von Köln wenden? Vielleicht zweimal, nämlich einmal auf Grund von § 2 und einmal auf Grund von § 3? Sicherlich nicht. Denn wenn der Rektor des Kollegs gemäß den Bestimmungen von § 3 die litterae testimoniales ausgestellt hat „audito Ordinario loci“, dann hat der Ordinarius loci damit auch schon virtuell litterae testimoniales ausgestellt. Da man aber nach den Grundsätzen der allgemeinen Moral durch einen einzigen Akt zwei verschiedene Gesetze erfüllen kann³⁾ z. B. die Verpflichtung zum Breviergebet, die man hat kraft der Subdiakonatsweihe und kraft der feierlichen Profess, so genügt es, daß man sich nur einmal an den Ordinarius wende.⁴⁾ — Es ist aber zu bemerken, daß der Rektor eines Kollegs die litterae testimoniales ausstellen muß „audito Ordinario loci“, auch wenn der Kandidat kein volles Jahr in dem betreffenden Kolleg war.⁵⁾

¹⁾ Vermeersch, Epitome I, n. 550.

²⁾ P. Tim. Schäfer, de Religiosis, p. 278.

³⁾ Noldin, de Principiis¹⁴, n. 172.

⁴⁾ Vermeersch, Epitome I, n. 548.

⁵⁾ Schäfer, l. c., p. 280.

Sicherlich muß man sich also nicht zweimal an den Ordinarius von Köln wenden. Aber muß man sich überhaupt auch nur ein einziges Mal an ihn wenden? An Gründen für die Ansicht, daß man sich überhaupt nicht an den Ordinarius von Köln wenden müsse, fehlt es nicht. Der ganze Aufenthalt des Kandidaten in der Kölner Erzdiözese beschränkte sich ja auf seinen Aufenthalt in der betreffenden Klosterschule. Kenntnis über den Kandidaten kann demnach der Ordinarius nur erlangen von den Oberen der Ordensgenossenschaft, in welche der Kandidat eintreten will. Sollte es da wirklich einen Wert haben, sich an den Ortsordinarius zu wenden um Testimonialien? Derartige Zweifel sind schon frühe aufgetaucht. Deshalb hatten bereits die Schulbrüder bald nach dem Erscheinen des Cod. jur. can. sich an den Apostolischen Stuhl gewandt mit der Frage, ob sie für die Zöglinge ihres sogenannten „kleinen Noviziates“ Testimonialien vom Ortsordinarius haben müßten für die Zeit, in welcher die Zöglinge in diesem „kleinen Noviziat“ sich aufhielten. Die am 28. Juli 1918 erteilte Antwort lautete verneinend. Da aber die internen Klosterschulen, in welchen die Zöglinge auf den Eintritt in die betreffende Ordensgenossenschaft vorbereitet werden, sich nicht viel von dem „kleinen Noviziat“ der Schulbrüder unterscheiden, so lehren die Autoren, man könne die den Schulbrüdern erteilte Antwort auch auf solche Klosterschulen anwenden.¹⁾ Derartige Klosterschulen können demnach als „Postulat“ (im weiteren Sinne) betrachtet werden. Für solche aber, die in dem Postulat einer Ordensgenossenschaft waren, stellt nach can. 544, § 3 nicht der Ortsordinarius, sondern der höhere Obere der Ordensgenossenschaft die Testimonialien aus, und zwar ohne den Ortsordinarius zu hören. Auch der höhere Obere aber muß die Testimonialien nur dann ausstellen, wenn die Kandidaten in eine *andere* Ordensgenossenschaft eintreten.²⁾ Da der in der Anfrage genannte Kandidat aber in *dieselbe* Ordensgenossenschaft eintreten will, so braucht er für die Zeit seines Aufenthaltes in der Erzdiözese Köln (vorausgesetzt, daß er sich daselbst befand nur während seines Aufenthaltes in der Klosterschule) überhaupt keine Testimonialien.

Der in der Anfrage erwähnte Kandidat braucht also *Tauf- und Firmungszeugnis* und *Testimonialien von dem Ordinarius der Diözese Mainz*. Weitere Testimonialien sind nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß er sich in keiner anderen Diözese und in keinem anderen Kolleg u. s. w. befand.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

¹⁾ *Vermeersch*, *Periodica t. IX.*, p. (5 seq.) und *Epitome I*, n. 551; *Commentarium pro Religiosis I.*, p. 182; *Schäfer*, *de Religiosis*, p. 280.

²⁾ Vgl. can. 544, § 3 „alius religionis postulatu“ und can. 545, § 4 „quanam causa dimissi sint vel sponte discesserint“.